

Kaufbeurer Bubblemaker Geschäftsordnung

1. Training

- 1.1. Den Anweisungen des jeweiligen Trainingsleiters ist Folge zu leisten.
- 1.2. Die Belange des Kurses stehen **vor** den Belangen des normalen Trainings.

2. Freigewässertauchgänge

- 2.1. Getaucht wird grundsätzlich nach dem Motto " Tauche nie allein ", es ist deshalb nicht gestattet, Tauchgänge alleine durchzuführen ohne entsprechende Ausbildung.
- 2.2. Freigewässertauchgänge dürfen nur durchgeführt werden, wenn
 - 2.2.1 eine gültige Tauchertauglichkeitsuntersuchung vorliegt und eine abgeschlossene Tauchausbildung nachgewiesen werden kann
 - 2.2.2 oder zu Ausbildungszwecken, jedoch nur unter Aufsicht einer vom Vorstand dazu bevollmächtigten Person.
- 2.3. Bei Gruppentauchgängen haben sich alle Gruppenmitglieder an die Anweisungen des vorher zu bestimmenden Gruppenführers zu halten.

3. Beisitzer

- 3.1. Beisitzer sind gem. Satzung der Gerätewart und der Jugendwart.
- 3.2. Die Beisitzer werden gem §8 Abs. 3 der Satzung gewählt/berufen. Diese sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und müssen gemäß §13 Abs. 1 der Satzung zu allen Punkten gehört werden.
- 3.3. Kann kein Beisitzer gem. §8 Abs. 3 der Satzung gewählt/berufen werden, kann diese Position auch durch ein Vorstandsmitglied in 2. Funktion übernommen werden, falls dieser dem zustimmt.
- 3.4. Die Mitgliederversammlung muß der Wahl/Berufung mit einfacher Mehrheit zustimmen. Dies kann durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag, kann darüber auch eine geheime Abstimmung erfolgen.

4. Versicherung

- 4.1 Für Mitglieder des Vereins gelten die Versicherungsbestimmungen aus den Versicherungsverträgen der angehörenden Verbände .

5. Wahlrechtsübertragung

5.1 Das Einverständnis des Vorstandes zur Wahlrechtsübertragung gemäß § 11 Abs. 4 der Vereinssatzung liegt dann vor, wenn jedes stimmberechtigte Mitglied einschließlich seiner eigenen Stimme, nicht mehr als drei Stimmen ausübt.

6. Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühren

6.1 Die Vorstandschaft ist befugt im Einzelfall eine Aufnahmegebühr entfallen zu lassen.

7. Allgemeines

7.1 Clubausrüstung

7.1.1 Die Clubausrüstung kann bei dem Gerätewart reserviert werden und muss abgeholt und danach wieder abgegeben werden.

7.1.2 Für den Zeitraum der Ausleihung ist eine Ausleihgebühr zu entrichten. Die Preisliste kann beim Gerätewart erfragt werden.

7.1.3 Eine Reservierung der Ausrüstung ist nur dann garantiert wenn sie durch den Gerätewart als Reserviert bestätigt wurde. Die Anzahl der Ausrüstungen ist begrenzt, die Reihenfolge der bestätigten Reservierungen entscheidet wer die Ausrüstung erhält.

7.1.4 Vom Club geliehene Geräte sind pfleglich zu behandeln. Nach Benutzung ist die Clubausrüstung, sauber, gespült und trocken beim Gerätewart wieder abzugeben.

7.1.5 Für auftretende Schäden oder Verlust ist der Benutzer persönlich haftbar. Die Kosten der Wiederinstandsetzung oder Wiederanschaffung der Ausrüstung, plus Ausleihgebühr werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

7.1.6 Von Vereinsmitgliedern für die Ausbildung bereitgestellten Geräte und Ausrüstungsgegenstände gelten als Vereinsgeräte.

7.2 Regeln für das Befüllen der Druckluftflaschen

7.2.1 Das Füllen von Druckluft-Tauchgeräten (im folgenden DTG genannt) darf nur von ausgewiesenen Personen durchgeführt werden.

7.2.2 Dazu ist an einer jährlichen Unterweisung teilzunehmen.

7.2.3 Die Füllberechtigung wird ausschließlich auf ein Jahr erteilt, sie ist nicht übertragbar.

7.2.4 Es dürfen ausschließlich DTG's mit gültigem TÜV gefüllt werden, der Restdruck muss mindestens 10 Bar betragen.

7.2.5 Es ist nur das Befüllen von vereinseigenen DTG's und privater DTG's von Vereinsmitgliedern erlaubt. Leihflaschen z.B. Tauchshop dürfen nicht gefüllt dem Verleiher zurückgegeben werden.

7.2.6 Die Befüllung der DTG's nach 7.2.4 erfolgt kostenfrei, es darf keine Gebühr erhoben werden.

Kaufbeuren, den 01.06.2017

Manfred Bohr
1. Vorsitzender